

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 07.07.2020

Dezernat: I / Fachdienst
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Thiele
Telefon: 0385 545 1265

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00393/2020

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Widerspruch des OB gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2020 zu TOP 32: Schutz der Anschrift von Personen, die sich im Frauenhaus zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten, DS-Nr. 00293/2020

Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2020 zu TOP 32 – „Schutz der Anschrift von Personen, die sich im Frauenhaus zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten“, DS-Nr. 00293/2020 – wird stattgegeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat in ihrer 10. Sitzung vom 15.06.2020 zu TOP 32: „Schutz der Anschrift von Personen, die sich im Frauenhaus zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten“, DS-Nr. 00293/2020 beschlossen,

dass Frauen, die sich in der Obhut des Schweriner Frauenhauses befinden, auch nach Ablauf der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Adressänderungs- und Meldepflicht (Novelle des Bundesmeldegesetzes [BMG], seit dem 01.11.2015) nicht die Klar-Adresse und den dazugehörigen Adressaufkleber des Schweriner Frauenhauses in Personalausweisdokumenten / ID-Cards führen müssen.

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt. Der vorliegende Beschluss verstößt gegen geltendes Recht, denn er greift in unzulässiger Weise in höherrangiges (Bundes-)Recht ein.

Das Melde- und Ausweiswesen liegt in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz) und ist etwa im Personalausweisgesetz (PAuswG) und im Bundesmeldegesetz (BMG) abschließend geregelt. § 5 PAuswG gibt

verbindlich vor, nach welchem einheitlichen Muster Personalausweise auszustellen sind. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG enthält der Personalausweis die Angabe der Anschrift des Ausweisträgers – also die Adresse einschließlich Straße und Hausnummer, in welcher der Ausweisträger oder die Ausweisträgerin seinen bzw. ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt hat und erreichbar ist. Bei Wohnsitzänderung wird die neue Anschrift mit einem überdeckenden Aufkleber gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 PAuswV von der Personalausweisbehörde hinzugefügt und die Eintragung im elektronischen Speichermedium nach dortigem Absatz 2 entsprechend geändert. Vergleichbare Regelungen gelten für andere Ausweisdokumente. Es besteht nach § 17 BMG die Verpflichtung, den Bezug einer neuen Wohnung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Eine Ausnahme von der Meldepflicht gilt nur, wenn die Person im Inland anderweitig gemeldet ist und für nicht länger als sechs Monate eine andere Wohnung bezieht (§ 27 Abs. 2 S. 1 BMG). Dies gilt auch dann, wenn der Lebensmittelpunkt – für mehr als 6 Monate – in ein Frauenhaus verlagert wird.

Die Diskussionen, ob zum Schutze von Frauen in Obhut von Frauenhäusern erweiterte Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden sollten, sind hier bekannt. Hierüber hat aber der Bundesgesetzgeber zu entscheiden – und nicht die Gemeinde. Der Gesetzgeber belässt es momentan dabei, Betroffenen vorrangig Schutz durch die Eintragung eines bedingten Sperrvermerkes nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 BMG zu ermöglichen.

Durch den gegenständlichen Beschluss soll für die Landeshauptstadt Schwerin ein eigener Regelungsgehalt geschaffen werden. Er ermöglicht die Nutzung von Alias-Meldeadressen auf dem Ausweis und greift insofern in § 5 PAuswG ein. Einige gesetzgeberischen Ziele, die die Meldepflicht verfolgt – v.a. die direkte postalische Erreichbarkeit der Bürger oder die Ermöglichung der automatisierten Datenübermittlung an andere Behörden (etwa die Finanzämter) – werden so faktisch unterhöhlt. Der Stadtvertretung fehlt hier indes die Regelungskompetenz. Als Gebietskörperschaft darf die Landeshauptstadt nicht eigenmächtig in das Meldewesen eingreifen.

Dem Beschluss ist vor diesem Hintergrund zu widersprechen.

2. Notwendigkeit

Nach § 33 Abs. 1 S. 5 KV M-V ist eine Beschlussfassung über die Angelegenheit erforderlich.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

☐ **Lebensverhältnisse von Familien:**

☐ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

☐ **Klima / Umwelt:**

☐ **Gesundheit:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☐ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☐ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Anlagen:

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2020 zu TOP 32

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister